

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung **Gauß-Freunde Nord** und hat seinen Sitz in Langwarden/Butjadingen.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturhauses in Langwarden, die Erhaltung des Gaußschen Kulturgutes, die Anschaffung von Ausstellungsexponaten zu *C.F. Gauß*, zur Vermessung und zur historischen Kartographie, Errichtung einer Bibliothek und des Seminarraumes, Sanierung des Gewölbekellers, Wiederherstellung des historischen „Lustgartens“ und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein ist überparteilich.

2. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- a. eigene Kultur-Veranstaltungen wie z.B. Gaußtage, Gaußmärkte, Ausstellungen, Foren, Symposien, Lesungen und Konzerte.
- b. Vertragsveranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art und die Unterstützung neuer Kunst- und Kulturangebote,
- d. die Anregung und Pflege von Kulturkontakten und den künstlerischen Austausch, die Zusammenarbeit mit anderen kulturelle Arbeit leistenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich, spätestens 3 Monate vor Jahresende, erklärt werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

Ausschlussgrund: Vereinsschädigendes Verhalten oder, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören.

Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

§5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Diese sind zum 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung an den Verein fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine (anteilige) Beitragserstattung.

§6

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach dem Tag der Mitgliederversammlung von bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich, auch in elektronischer Form, beim Vorstand erhoben werden. Über die Begründetheit der Einwendungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich in elektronischer Form mit.

4. Wahlen sind dann geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehenden Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll verfasst, das von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
3. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung bzw. -ergänzung

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) und 3 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende an der Vertretung mitwirken muss (Gesamtvertretungsberechtigung).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung der Zwecke des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach Außen
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
4. Bericht über das Geschäftsjahr
5. Kassenbericht
6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

§11

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12

Satzungsänderung bzw. -ergänzung

Diese Satzung oder Teile der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

§13

Vereinseintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Mitgliedschaft

- **Einzelmitgliedschaft**
Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder (Auszubildende, Schüler, Studenten), Arbeitslose sowie Ruheständler etc.
- **Mitgliedschaft als Außerordentliches Mitglied**
Außerordentliche Mitglieder sind wissenschaftliche Institute und Behörden.
- **Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied**
Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen.
- **Ehrenmitgliedschaft**
Die Ehrenmitgliedschaft erhalten Mitglieder, die durch besondere Leistungen und Verdienste in langjähriger, kontinuierlicher Vereinstätigkeit das Ansehen und die Bedeutung des Vereins gesteigert haben.

Mitgliedsbeiträge

für Einzelmitglieder als Vollzahler	60 €
Rentner/Pensionäre	45 €
Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Angehörige von Mitgliedern	30 €
für Außerordentliche Mitglieder	100 €
für Fördernde Mitglieder	200 €

Gewählter Vorstand:

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Michael Remmers, Oldenburg
2. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Thomas Heinemann, Mannheim
3. Schatzmeisterin: Magdalene Remmers, Oldenburg
4. Schriftführerin: Steffi Litzcobi, Berne
5. Beisitzer: Wissenschaftlicher Beirat: Dipl.-Ing. Klaus Kertscher, Oldenburg
6. Beisitzer: Mathematischer Beirat: Bernd Bultmann, Butjadingen-Tossens
7. Beisitzer: Rechtlicher Beirat: Richard B. Meyer, Mannheim

Vorteile der Mitgliedschaft:

- freier Eintritt beim „Gaußabend“ (exklusiv für Vereinsmitglieder)
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen
- Rabattierte Produkte aus dem KomReGis-Verlag
- Weitere Vergünstigungen rund um das „Kulturhaus am Wattenmeer“